

# Satzung

---

des Turn- und Sportverein

**TSV Niendorf / Halligdorf v. 1921 e.V.**

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Niendorf / Halligdorf von 1921 e.V. - nachstehend TSV genannt-.
- (2) Der TSV hat seinen Sitz in Niendorf II und ist beim Amtsgericht Uelzen unter Nr. 584 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, den Sport in seiner Gesamtheit im Jugend- sowie Seniorenbereich zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der TSV ist parteipolitisch neutral und kennt keine konfessionellen, rassischen und sozialen Unterschiede.
- (3) Er wird ehrenamtlich geführt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der TSV verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des TSV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TSV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. -zukünftig LSB genannt- mit seinen Gliederungen. Der TSV ist an die Satzungen, die Ordnungen und die Beschlüsse

des LSB und seiner Gliederungen gebunden.

(2) Die Satzung des TSV steht nicht im Widerspruch zu den Satzungen des LSB und seinen Gliederungen.

## §5

### Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzung bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluß ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für die nächsten drei Monate bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluß des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.

(3) Die Mitglieder müssen ihren Beitritt schriftlich erklären.

## §7

### Ehrenmitglieder

(1) Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

## §8

### Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

Durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluß eines Kalendervierteljahres oder durch Ausschluß aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes.

(2) Ausschließungsgründe:

a) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommt,

b) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

(3) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

## § 9

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a ) Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c ) der Ehrenrat.

## § 10

### Mitgliederversammlung

(1) Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt, an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahren haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 16 Jahren sowie Freunden des Vereins ist die Anwesenheit zu gestatten.

(2) Auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal zu Beginn des Jahres zwecks Beschlußfassung über die in § 11 genannten Aufgaben einberufen werden.

(4) Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Vertreter. Sie erfolgt schriftlich an alle Mitglieder mit der vorläufig festgelegten Tagesordnung und einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.

(5) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

## § 11

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderer Organen übertragen ist.
- (2) Ihrer Beschlußfassung unterliegt insbesondere:
  - a ) Wahl der Vorstandsmitglieder,
  - b ) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
  - c ) Wahl von 2 Kassenprüfern und eines Stellvertreters,
  - d ) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - e ) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das laufende Geschäftsjahr,
  - f ) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
  - g ) Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
  - h ) Beschlußfassung über die Auflösung des TSV.

## § 12

### Vorsitz der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des TSV geleitet. Im Falle der Verhinderung tritt der Stellvertreter an die Stelle. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung unter Vorsitz des ältesten anwesenden Mitglieds aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter.

## § 13

### Beschlußfähigkeit und Stimmrecht

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie nach § 10 dieser Satzung einberufen ist.
- (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (3) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

- (4) Die Art der Abstimmung wird von der Versammlungsleitung festgelegt. Die Abstimmung muß jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und des Protokollführers zu unterzeichnen.

## § 14

### Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:
- a) Dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem 3. Vorsitzenden,
  - d) dem Schatzmeister
  - e) dem stellv. Schatzmeister,
  - f) dem Schriftführer,
  - g) dem Spielausschußobmann,
  - h) dem Jugendleiter,
  - i) und bis zu max. 4 Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- (3) Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne § 26 BGB bildet der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer.
- (4) Der 1. und der 2. Vorsitzende sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt, der Schatzmeister gemeinsam mit dem Schriftführer.

## § 15

### Pflichten und Rechte des Vorstandes

- (1) Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen.

(2) Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

- a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes. Er unterzeichnet die genehmigten Protokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle verbindlichen Schriftstücke.
- b) Der 2. Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden im Behinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
- c) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Unterstützt wird er vom stellv. Schatzmeister.
- e) Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluß eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Mitgliederversammlung zu verlesen ist.
- f) Der Spielausschußobmann bearbeitet sämtliche Sportangelegenheiten. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen.
- g) Der Jugendwart hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen.

§ 16

Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und müssen über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17

Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat berät den Vorstand bei Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht.

§ 18

Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählen.
- (2) Von den Kassenprüfern sind die Kassen- und Finanzunterlagen mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Unvermutete Zwischenprüfungen können vorgenommen werden.

§ 19 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr des TSV ist das  
Kalenderjahr.

§ 20

Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

§ 21

Auflösung des Vereins

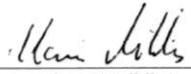
- (1) Über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, daß mindestens 3/4 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.  
Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins weniger als V\* der Stimmberechtigten, so hat eine Neueinberufung der Versammlung durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Vertreter, einen Monat später zu erfolgen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl auf die Erschienenen beschlußfähig.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des TSV oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des TSV an die Sportjugend des Kreissportbundes Uelzen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

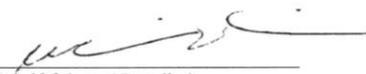
Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am Freitag, dem 28. Februar 1997 in Niendorf II beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Uelzen in Kraft.

  
1. Vorsitzender ( Bode )

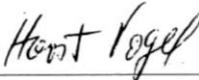
  
2. Vorsitzender ( Schwanke )

  
Schatzmeister ( Miklis )

  
Schriftführer ( Bendix )







Niendorf II, den 28. Februar 1997